

14.05.04**Beschluss****des Bundesrates**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über Folgemaßnahmen zur Mitteilung der Kommission zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken

Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Filmerbe und zur Wettbewerbsfähigkeit der einschlägigen Industriezweige

KOM(2004) 171 endg.; Ratsdok. 7583/04

Der Bundesrat hat in seiner 799. Sitzung am 14. Mai 2004 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission die Gültigkeitsdauer der spezifischen Zulässigkeitskriterien für Beihilfe zu Gunsten von Kino und Fernsehproduktionen, wie in der Mitteilung vom 26. September 2001 (KOM(2001) 534 endg.) definiert, bis zum 30. Juni 2007 verlängert hat.
2. Der Bundesrat nimmt den Vorschlag der Kommission, das Europäische Parlament und den Rat eine Empfehlung zum Filmerbe aussprechen zu lassen, zur Kenntnis. Wie die Kommission erkennt der Bundesrat an, dass europäische Kinofilme ein wesentlicher Ausdruck der kulturellen Vielfalt der Mitgliedstaaten sind und für künftige Generationen erhalten werden müssen. Der Bundesrat sieht jedoch für die Annahme einer Ratsempfehlung keinen Bedarf, da mit dem Übereinkommen des Europarats zum Schutz des audiovisuellen

Erbes vom 8. November 2001 ein umfassendes Instrument zur Bewahrung des kinematographischen Erbes geschaffen worden ist. Nachdem dieses Übereinkommen als Ergebnis langjähriger Beratungen und als maximal erzielbarer Konsens zur Zeichnung aufgelegt worden ist, empfiehlt der Bundesrat, sich an dessen Bestimmungen zu orientieren und nicht an der vorgeschlagenen Empfehlung an die Mitgliedstaaten, die in ihrer inhaltlichen Reichweite und in ihrem Detaillierungsgrad über die Anforderungen des Übereinkommens des Europarats hinausgeht.

3. Unbeschadet dessen ist der Bundesrat der Auffassung, dass die von der Kommission angeführte Rechtsgrundlage für die vorgeschlagene Empfehlung nicht einschlägig ist. Artikel 157 EGV betrifft die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft. Die Bewahrung des audiovisuellen Erbes dient jedoch primär kulturellen Zwecken.
4. Der Bundesrat nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, zu empfehlen, die Archivierung des Filmerbes in den Mitgliedsstaaten nach einheitlichen europäischen und internationalen Standards zu systematisieren. Der Bundesrat sieht jedoch keinen Bedarf für eine europaweit standardisierte Archivierungspraxis nach Vorgaben der Gemeinschaft.